

Die neuen Regeln zur Gruppenfreistellung für den Kfz-Sektor

Entgegen aller Widerstände sowohl aus dem Europäischen Parlament als auch seitens der Händlerverbände wurde die überarbeitete Version der Gruppenfreistellungsverordnung (GVO) für den Kfz-Sektor am 27.05.2010 von der Europäischen Kommission angenommen (Verordnung (EU) Nr. 461/2010).

Mit Blick auf den Kfz-Vertrieb ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass auf den Märkten für den Verkauf von Neufahrzeugen ein starker Wettbewerb herrscht und dass deshalb ab 2013 für diesen Bereich die allgemeine Vertikal-GVO gelten soll. Die bisherigen Regeln hätten sich als zu „kompliziert und restriktiv“ erwiesen und indirekt die Vertriebskosten (über alle Handelsstufen vom Hersteller bis zum Einzelhändler) gesteigert, auf die durchschnittlich 30 % des Preises eines Neufahrzeugs entfallen, teilt die Kommission in ihrer Pressemitteilung mit. Nach einer Vereinfachung der entsprechenden Vorschriften soll der Markt für den Kfz-Vertrieb künftig wie alle anderen Märkte behandelt werden, so die Kommission.

Hierbei kommt es zum Wegfall sektorspezifischer Klauseln, die sich u.a. auf Übertragung von Unternehmen, Vertragskündigung sowie die Schlichtung von Streitigkeiten oder Gerichtsverfahren beziehen. Diese Bestimmungen hätten sich in der Praxis als "unwirksam oder kontraproduktiv" erwiesen, heißt es aus Brüssel. Hierzu hatte sich das Europäische Parlament in seinem Entschließungsantrag vom 28.04.2010 bereits geäußert (der WFEB berichtete). Der Aufruf des Parlaments zur Beibehaltung genau dieser sektorspezifischen Klauseln, wie z.B. im Bereich Vertragskündigungen und Schlichtungsverfahren, findet in der durch die Kommission angenommenen Version der GVO kein Gehör.

Dieser neu geschaffene Rechtsrahmen soll den Herstellern eine „flexiblere Organisation“ ihrer Vertriebsnetze ermöglichen, so die Kommission. Jedoch heben die Wettbewerbshüter mit Nachdruck hervor, dass Ein- und Mehrmarkenhändler auch künftig nebeneinander existieren sollen. Der Hersteller hat allerdings ab Juni 2013 die Möglichkeit den Mehrmarkenvertrieb einzuschränken. So dürfen ein Hersteller und ein Händler eine Vereinbarung treffen, in welcher der Händler verpflichtet wird für bis zu fünf Jahre Fahrzeuge ausschließlich von seinem Hersteller oder von einem von diesem angegebenen Unternehmen zu beziehen.¹ Der Hersteller bekommt somit eine größere Organisationsflexibilität. Hier wird dem ungleichen wirtschaftlichen Gewicht von Händler und Hersteller nicht ausreichend Rechnung getragen, wie es das EU-Parlament in seinem Entschließungsantrag gefordert hat.

¹ Siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 330/2010.

Für vertikale Vereinbarungen über den Vertrieb von Ersatzteilen und über die Erbringung von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen hat die Kommission jedoch zusätzliche spezifische Bestimmungen beschlossen. In Artikel 5 Verordnung (EU) Nr. 461/2010 finden sich folgende drei Kernbeschränkungen, die eine Freistellung aufheben:

- Beschränkung des Verkaufs von Kfz-Ersatzteilen durch Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems an unabhängige Werkstätten
- Beschränkung der Möglichkeit eines Anbieters von Ersatzteilen, Diagnosegeräten etc., diese Waren an zugelassene oder unabhängige Händler/Werkstätten oder Endverbraucher zu verkaufen
- Beschränkung eines Anbieters von Bauteilen, sein Waren- oder Firmenzeichen auf diesen Teilen oder Ersatzteilen effektiv und gut sichtbar anzubringen

Laut Kommission werden die neuen Wettbewerbsregeln den Zugang zu erforderlichen Reparaturinformationen und alternativen Ersatzteilen erleichtern und somit den Wettbewerb auf dem Markt für Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen stärken. Dies käme letztlich dem Verbraucher zu Gute, da die Kosten für Ersatzteile einen erheblichen Teil der Reparaturkosten ausmachen können, heißt es seitens der Kommission.

„Ich bin fest davon überzeugt, dass der neue Rechtsrahmen spürbare Vorteile für die Verbraucher bringen wird, da sich die Reparatur- und Wartungskosten verringern werden (...)“, so EU-Wettbewerbskommissar und Kommissionsvizepräsident Joaquín Almunia.

Hersteller können ihre Gewährleistungspflicht in Zukunft nicht mehr davon abhängig machen, dass ein Ölwechsel oder andere Arbeiten nur in Vertragswerkstätten durchgeführt werden. Die EU-Kommission erhofft sich, dass durch die neuen Bestimmungen gegen Hersteller, die ihrer Gewährleistungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen, wirksamer vorgegangen werden kann. Dadurch sollen auch die Verbraucher nachhaltiger vor möglichen Missbräuchen geschützt werden können.

Den neuen Regeln zufolge kommen Vereinbarungen zwischen Herstellern und zugelassenen Werkstätten nur noch dann für die Gruppenfreistellung in Betracht, wenn keines der beteiligten Unternehmen einen Marktanteil von mehr als 30 % besitzt. Diese Definition entspricht dem allgemeinen Rechtsrahmen für vertikale Vereinbarungen (Verordnung (EU) Nr. 330/2010).

Die Kommission will die Entwicklung im Kfz-Sektor weiterhin genauestens beobachten um Gegenmaßnahmen zu ergreifen, sollte es zu wettbewerbsrechtlich bedenklichen Praktiken oder zu veränderten Wettbewerbsbedingungen kommen.

Die neuen Bestimmungen in Bezug auf die Märkte für Reparatur- und Wartungsdienstleistungen (Verordnung (EU) Nr. 461/2010) treten am 01. Juni 2010 in Kraft und gelten bis 31. Mai 2023. Hinsichtlich der Märkte für den Vertrieb von Neufahrzeugen gilt bis Ende Mai 2013 die Verordnung (EU) Nr. 1400/2002 und ab dem 01. Juni 2013 die neue allgemeine Vertikal-GVO (Verordnung (EU) Nr. 330/2010), die eine Gültigkeit bis 31. Mai 2022 besitzt. Die Leitlinien, die die Kommission parallel zur Neugestaltung der Regelung erlassen hat, gelten ab Juni 2013 auch für den Primärmarkt im Kfz-Bereich.